

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 5 | ausgegeben am 25. April 2024

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschul-
eigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Lehramt Sekundarstufe I – dual**

vom 25. April 2024

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I – dual

vom 25. April 2024

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2, § 59 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), § 6 Absatz 4 und § 9 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 23. April 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I – dual. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum ersten Fachsemester erfolgt ausschließlich zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss
 - **bis zum 31. Mai eines Jahres**(Ausschlussfrist) bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.
- (2) Zulassungen in höhere Fachsemester finden nicht statt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I – dual sind:
 1. Ein Hochschulabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss mit dem fachlichen Schwerpunkt in Informatik oder Physik. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 180 Credit Points (CP) oder mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit absolviert worden sein.
 2. Der Nachweis über erbrachte Studienleistungen in folgenden Bereichen:
 - a) im Schwerpunktfach **Informatik** 60 CP, über die Kompetenzen in den Teildisziplinen Algorithmen und Programmierung, Theoretische Informatik, Datenbanksysteme, Netzwerke und Sicherheit, Rechnerarchitektur und Betriebssysteme nachgewiesen werden, und die in diesen Bereichen den Anforderungen des Fachstudiums im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I im Studienfach Informatik gemäß der entsprechenden studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

oder

im Schwerpunktfach **Physik** 60 CP, über die Kompetenzen in den Teildisziplinen Klassische Physik, Theoretische Physik, Moderne (Experimental-)Physik sowie physikalische Laborpraktika nachgewiesen werden, und die in diesen Bereichen den Anforderungen des Fachstudiums im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I im Studienfach Physik gemäß der entsprechenden studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

und

b) Mathematik: 20 CP

3. Der Nachweis über die Teilnahme an einer studienfachlichen Beratung, in der Regel gemeinsam durchgeführt mit einer Vertretung der Hochschule und einer Vertretung des Seminars für die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte für Werkreal-, Haupt- und Realschulen in Karlsruhe. Aus organisatorischen Gründen kann die studienfachliche Beratung mit nur einer der in Satz 1 genannten Personen stattfinden.
- (2) Über die fachliche Entsprechung der vorgelegten Nachweise entscheidet die Auswahlkommission. Sofern einzelne Bewerberinnen oder Bewerber Studienleistungen gemäß Absatz 1 Nummer 2 zwar dem Umfang nach nachweisen, die fachliche Entsprechung in Bezug auf die genannten Teildisziplinen durch die Auswahlkommission jedoch nicht festgestellt werden kann, wird die Möglichkeit eröffnet, die nicht nachgewiesenen Kompetenzen im Rahmen eines 30-minütigen Kolloquiums nachzuweisen.
- (3) Das Kolloquium gemäß Absatz 2 wird durch das für das entsprechende Fach bestellte Mitglied der Auswahlkommission und eine weitere fachkundige Person mit Prüfungsberechtigung abgenommen. Es ist eine Niederschrift anzufertigen. Bei Nichtbestehen besteht kein Anspruch auf Wiederholung.

§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung sowie die Übermittlung der Unterlagen gemäß Absatz 2 erfolgt grundsätzlich mittels Online-Verfahren über das Webportal der Hochschule. Eine Ausnahme hiervon besteht nur auf Antrag, wenn die elektronische Antragstellung oder die elektronische Übermittlung der Unterlagen der Bewerberin oder dem Bewerber aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar ist.

(2) Die folgenden Unterlagen sind über das Webportal der Hochschule hochzuladen:

1. eine Kopie des ersten Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 59 Absatz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie das Transcript of Records,
2. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I – dual oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren wurde,
3. bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen: Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,

4. der Nachweis über die Teilnahme an der studienfachlichen Beratung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3,
5. eine Übersicht über das Curriculum des absolvierten Bachelorstudiengangs, aus der hervorgeht, wie viele CP in welchen Studienbereichen am Ende des Studiengangs erreicht werden,
6. Nachweise über sonstige Leistungen gemäß § 9, die über die Eignung für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I – dual besondere Auskunft geben, soweit diese vorhanden sind.

(3) Falls die übermittelten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, zu erwarten, dass sie oder er den Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen des § 59 Absatz 1 LHG rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I – dual erreicht haben wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Hierfür muss die Bewerberin oder der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen und den bereits erreichten Umfang an CP vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen oder Bewerber am Auswahlverfahren ausschließlich mit der Durchschnittsnote, die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses bleibt unbeachtet. Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss und die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die weiteren Zugangsvoraussetzungen des § 3, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I – dual.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Das Rektorat bestellt eine Auswahlkommission, die aus vier Vertreterinnen oder Vertretern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals besteht. Zu bestellen ist je eine Vertretung für die Studienbereiche des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I – dual. Dies sind: Bildungswissenschaften, Informatik, Mathematik und Physik.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden für drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Eine Vertretung des Seminars für die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte für Werkreal-, Haupt- und Realschulen in Karlsruhe ist berechtigt, an den Sitzungen der Auswahlkommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Auswahlkommission überprüft das Vorliegen der fachlichen Eignung und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I – dual vor.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Soweit in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen (ZZVO-PH) Zulassungszahlen für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I – dual festgesetzt sind, führt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe ein hochschuleigenes Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I – dual übersteigt.

(3) Es werden gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 HZG in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) fünf Prozent der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(4) Es werden gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 HZG in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Satz 2 HZVO ein Prozent der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

(5) Wer in mehreren Quoten zu berücksichtigen ist, wird gemäß § 33 Absatz 4 HZVO auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten zunächst in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens,
2. Auswahl nach Härtegesichtspunkten,
3. Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse.

§ 7 Auswahlmaßstäbe, Erstellen der Rangliste

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund

1. der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 (§ 8) und
2. der sonstigen Leistungen (§ 9)

eine Rangliste aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Gesamtpunktzahl.

(3) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I – dual ist. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8 Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1

Die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird gemäß Anlage 1 in Bewertungspunkte umgerechnet. Dabei können maximal 40 Punkte erreicht werden.

§ 9 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die folgenden Leistungen, sofern sie über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das angestrebte Studium im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I – dual und die daran typischerweise anschließende Berufstätigkeit Auskunft geben:

1. Abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Erziehungs- und Sozialwesen oder im Gesundheits- und Pflegebereich gemäß Anlage 2 Buchstabe a,
2. außercurriculare Tätigkeiten in sozialen und/oder pädagogischen Feldern,
3. studienbezogene Auslandsaufenthalte und Auslandspraktika.

Die Auswahlkommission vergibt Punkte entsprechend Anlage 2. Es können maximal 20 Punkte erreicht werden.

§ 10 Bildung der Gesamtpunktzahl

Die Punktzahlen nach § 8 (Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1) und § 9 (sonstige Leistungen) werden ohne Gewichtung addiert.

§ 11 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide werden in das Benutzerkonto der Bewerberin oder des Bewerbers im Webportal der Hochschule elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekanntgegeben.

§ 12 Besondere Regelungen

(1) Beim Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I – dual handelt es sich um einen dualen Studiengang, der Ausbildungs- bzw. Praxisanteile in das Masterstudium integriert und so nach erfolgreichem Abschluss den Übergang in den verkürzten, einjährigen Vorbereitungsdienst ermöglicht.

(2) Die Studierenden sind an der Hochschule immatrikuliert und befinden sich gleichzeitig in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beim Land Baden-Württemberg. Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis bildet die Studienvoraussetzung für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I – dual. Für die Immatrikulation muss nachgewiesen werden, dass das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis besteht. Im Falle einer Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen.

§ 13 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 11 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Zulassungs- und Auswahlverfahrens sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens unverzüglich zu löschen und zu vernichten, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. April 2024

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage 1: Tabelle zur Umrechnung der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses in Bewertungspunkte

Durchschnittsnote	Bewertungspunkte
1,0	40
1,1	39
1,2	38
1,3	37
1,4	36
1,5	35
1,6	34
1,7	33
1,8	32
1,9	31
2,0	30
2,1	29
2,2	28
2,3	27
2,4	26
2,5	25
2,6	24
2,7	23
2,8	22
2,9	21
3,0	20
3,1	19
3,2	18
3,3	17
3,4	16
3,5	15
3,6	14
3,7	13
3,8	12
3,9	11
4,0	10

Anlage 2: Tabelle zur Umrechnung der sonstigen Leistungen in Bewertungspunkte

a) Bewertungspunkte für den Bereich gemäß § 9 Satz 1 Nummer 1

1. Abgeschlossene Ausbildung im Erziehungs- und Sozialwesen

Berücksichtigt werden können aufgrund ihrer fachlichen Anschlussfähigkeit an ein Lehramtsstudium staatlich anerkannte und/oder landesrechtlich geregelte Ausbildungsgänge im Erziehungs- und Sozialwesen mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren (zum Beispiel pädagogische Fachkraft, Kinderpflegekraft, Heilerziehungspflegekraft, Fachkraft für Soziale Arbeit, Beschäftigungstherapeutin oder Beschäftigungstherapeut, Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer).

2. Abgeschlossene Ausbildung im Gesundheits- und Pflegebereich

Berücksichtigt werden können aufgrund ihrer fachlichen Anschlussfähigkeit an ein Lehramtsstudium auch staatlich anerkannte und/oder landesrechtlich geregelte Ausbildungsgänge für Gesundheits- und Pflegeberufe mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren (zum Beispiel in der Gesundheits- und Krankenpflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie).

3. Berufstätigkeit

Berücksichtigt werden kann ferner über die Ausbildung hinaus und gegebenenfalls auch unabhängig von ihr die Berufstätigkeit in den beiden oben (unter 1. und 2.) genannten Bereichen, sowie eine Lehrtätigkeit als Meisterin oder Meister in einem Betrieb.

Abgeschlossene Ausbildung	10 Punkte
Berufstätigkeit mindestens 1 Jahr nach erfolgter Ausbildung	10 Punkte
Berufstätigkeit mindestens 2 Jahre ohne Ausbildung	6 Punkte
Lehrtätigkeit als Meisterin oder Meister mindestens 1 Jahr	5 Punkte

Bei der Punktevergabe wird eine Berufstätigkeit in Vollzeitumfang zugrunde gelegt. Teilzeitbeschäftigungen werden in Vollzeitäquivalente umgerechnet und entsprechend berücksichtigt. Demnach steht zum Beispiel eine zweijährige Teilzeitbeschäftigung mit 50 Prozent Vollzeitäquivalent einer einjährigen Berufstätigkeit gleich.

Gemäß § 9 Satz 1 Nummer 1 können maximal 20 Punkte vergeben werden.

b) Bewertungspunkte für den Bereich gemäß § 9 Satz 1 Nummer 2

mindestens 1-jährige Kinder-/Jugendarbeit in den Bereichen: Kirche, Musik, Sport, Verkehrserziehung, Natur- und Umweltschutz, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk	5 Punkte
Praktika in pädagogischen oder sozialen Feldern (mindestens 4 Wochen an einer Praktikumsstelle)	2 Punkte
Betreuung in Kinder- und Jugendfreizeiten (mindestens 2 Wochen)	1 Punkt

Wehr-, Zivil- und Bundesfreiwilligendienst oder freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr	6 Punkte (bei mindestens 11 Monaten) 4 Punkte (bei mindestens 6 Monaten)
--	---

Gemäß § 9 Satz 1 Nummer 2 können maximal 20 Punkte vergeben werden.

c) Bewertungspunkte für den Bereich gemäß § 9 Satz 1 Nummer 3

Studienbezogene Auslandsaufenthalte und Auslandspraktika von mindestens 3 Monaten Dauer	2 Punkte
---	----------

Gemäß § 9 Satz 1 Nummer 3 können maximal 2 Punkte vergeben werden.